

**Betrauungsakt
des
Landkreises Konstanz**

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 EG des Vertrages über die Arbeitsweise der
Europäischen Union

auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unterneh-
men,

die mit der Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -

Präambel

Im Dezember 2012 wurden in die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH die Gemeinnützige Krankenhausbetriebsgesellschaft Hegau-Bodensee-Hochrhein-Kliniken (HBK) mbH und die Gemeinnützigen Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mbH eingebracht. Zweck des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz gGmbH ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Wohlfahrtspflege, der Berufsausbildung sowie der Jugend- und Altenhilfe und der Mildtätigkeit durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2013 durch Beschluss die Betrauung der Gesundheitsverbund des Landkreises Konstanz gGmbH sowie ihrer Tochtergesellschaften mit der Erbringung entsprechender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestätigt und bekräftigt.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

- (1) Nach § 3 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG) hat der Landkreis die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen. Dabei handelt es sich nach § 1 Abs. 1 Satz 3 LKHG, um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
- (2) Die Kliniken des Gesundheitsverbundes Landkreis Konstanz gGmbH sind in den Krankenhausplan des Landes Baden-Württemberg aufgenommen, dessen Einzelfeststellungen und Änderungen bezüglich der Pflichten der Kliniken sich aus den jeweils aktuellen Bettenbescheid des Regierungspräsidiums Freiburg ergeben.

§ 2**Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen**

(Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH besteht aus der Krankenhausbetriebsgesellschaft HBK und der Krankenhausbetriebsgesellschaft Konstanz mit ihren jeweiligen Töchtern.
- (2) Der Landkreis Konstanz bestätigt die Betrauung des Konzerns Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz mit Sitz in Singen bestehend aus der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH und deren verbundenen Unternehmen (nachfolgend: Gesundheitsverbund Konzern), mit der Erbringung der nachstehenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse:

1. Medizinische Versorgungsleistungen und Pflege

- a) Stationäre Krankenhausbehandlungen in den folgenden Bereichen:

Medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der in den Kliniken des Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH stationär behandelten Patienten mit allen dazu gehörenden Einzelleistungen.

- b) Ambulante Krankenhausbehandlungen, insbesondere vor- und nachstationäre Leistungen gemäß § 115a SGB V, ambulante Operationen gemäß § 115b SGB V und ambulante Behandlungen gemäß § 116b SGB V.
- c) Stationäre Langzeit-, Kurzzeit- und Tagespflege.

2. Notfalldienste, wie

- Gewährleistung der ständigen Aufnahme- und Dienstbereitschaft
- Gestellung von Notärzten gemäß § 10 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz von Baden-Württemberg.
- Ambulante Notfallversorgung

3. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen wie:

- Aus-, Fort- und Weiterbildung in den für den Betrieb eines Krankenhauses notwendigen Berufen sowie Ausbildung von Fachärzten im Rahmen der Anerkennung und Tätigkeit als Akademisches Lehrkrankenhaus,
- Betrieb von Krankenhausapotheken einschließlich der Versorgung von in den Krankenhäusern ambulant versorgten Patienten mit den in den Krankenhäusern verabreichten Arzneimitteln,
- Speisenversorgung für Patienten der Kliniken des Gesundheitsverbundes,
- Vermietung und Verpachtung von Wohn- und Parkraum für Betriebsangehörige.

- (3) Daneben erbringt der Gesundheitsverbund Konzern Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.

§ 3
Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistung
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen nach § 2 Abs. 2 entstehenden Kosten kann der Landkreis dem Gesundheitsverbund Konzern Ausgleichsleistungen zuwenden. Die maximale Höhe der Leistung ergibt sich aus dem Jahres-Wirtschaftsplan der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH für das jeweilige Jahr für die in § 2 Abs. 2 dieses Betrauungsaktes genannten Bereiche. Auf dieser Grundlage entscheidet der Landkreis auf Antrag der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH über die Höhe der Ausgleichsleistung.
- (2) Die Ausgleichsleistungen umfassen jeden geldwerten Vorteil, der einem betrauten Bereich zugewendet wird.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen darf nach Art. 5 des Freistellungsbeschlusses unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der betrauten Gemeinwohlverpflichtung verursachten Nettokosten abzudecken.
- (4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH auf die Ausgleichsleistung.
- (5) Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind, werden nicht ausgeglichen.
- (6) Ergeben sich durch geänderte oder unvorhersehbare Umstände nachweislich im Nachhinein in den einzelnen Bereichen gegenüber dem Wirtschaftsplan höhere Ausgleichsbeträge, so können diese ausgeglichen werden.
- (7) Die Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gGmbH trägt dafür Sorge, dass die Grundsätze der Transparenzrichtlinie beachtet werden.

§ 4
Vermeidung von Überkompensation
(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Um sicher zu stellen, dass durch die Ausgleichsleistung keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen in allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 entsteht oder für wirtschaftliche Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 Vorteile gewährt werden, führt der Gesundheitsverbund Konzern jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse werden gemäß der Transparenzrichtlinie i.V.m. Art. 5 Abs. 9. des Freistellungsbeschlusses getrennt zu den sonstigen Bereichen i.S.d. § 2 Abs. 3 geführt.
- (3) Der Landkreis ist berechtigt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen

- (4) Der Landkreis fordert den Gesundheitsverbund Konzern bei überhöhten Ausgleichsleistungen zur Rückzahlung des zu hohen (Anteils-) Betrages auf. Beträgt die Überkompensation maximal 10 % der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerechnet werden.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen

(Zu Art. 7, 8 und 9 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die erteilten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.
- (2) Die Informations- und Veröffentlichungspflichten nach Artikel 7 und 9 des Freistellungsbeschlusses werden vom Landkreis beachtet.

§ 6

Inkrafttreten, Zeitraum der Betrauung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 2013 diesen Betrauungsakt beschlossen.
- (2) Die Betrauung erfolgt zum 01.07.2013 für einen Zeitraum von zehn Jahren.

Konstanz, den

Frank Hämmerle
Landrat